

Kenntnisse über Art, Abweichungen und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe, sowie deren Fehler und Abhilfe, unter ihrer genauen Bezeichnung bei der Fragestellung;

Unruh und Spiralfeder, deren Arten, Zweck und Wirkung zur Erreichung einer guten Regulierung;

Besprechung der angefertigten Zeichnungen;

Besprechung elektrischer Uhren, wenn das Meisterstück einschlägig war oder die Vorbildung des Prüflings es ergibt;

Geschichte der Uhrmacherei in zeitlicher Folge, ausgebaut als Warenkunde unter Angabe des Ursprungs und der Erzeugungsstätten;

Allgemeine Besprechung der Reparaturkosten;

Buch- und Rechnungsführung, insbesondere deren Zweck (Jahresabschluß, Inventur, Kalkulation, Geschäftskosten);

Gesetzeskunde (Gewerbeordnung, Innungs-, Gehilfen- und Lehrlingswesen, Kranken-, Invaliden- und Altersversicherung, Geldmarkt, Wechselkunde, Mahnverfahren, Konkurs, Genossenschaftsrecht).

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung kann zum Teil auch schriftlich erfolgen. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnisse der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betreffs des Gewerbewesens ist nur mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargestellt werden.

§ 13. Ist die Prüfung bestanden, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist vom Vorsitzenden und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

(Der Abschnitt „Geschäftsführung“ kann wegfallen, da die Handwerks- und Gewerbekammern hierüber genaue Bestimmungen erlassen.)

## Entwurf zu einer Gehilfenprüfungsordnung für das Uhrmachergewerbe

### Gehilfenstück

§ 1. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Gehilfenstückes. Dieses soll, wenn möglich, in einer fremden Werkstatt ausgeführt werden. Ist dieses nicht tunlich, so hat die Ueberwachung der Arbeiten durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu erfolgen. Der Meister hat dann nach Fertigstellung der Arbeit ehrenwörtlich zu versichern, daß dieselbe ohne fremde Beihilfe ausgeführt wurde.

Als Mindestleistung ist zu fordern:

Reparatur und Reinigung einer Ankeruhr nebst Anfertigung einer Aufziehwellen- und eines Winkelhebels; ferner Eindrehen eines Großboden- oder Klein- oder Sekunden- oder Gangradtriebes oder einer Unruhwelle als Hauptarbeit.

Ferner soll dem Prüfling gestattet sein, auch noch andere Arbeiten vorzulegen, Bedingung ist jedoch, daß diese Arbeiten noch bei keiner anderen Prüfung bewertet wurden.

Die entsprechenden Uhren sind vom Prüfling zu liefern. Die Nummer des Stückes und der Name des Prüflings sind auf Meldebogen zu vermerken und — bis nach Prüfung der Stücke — in geschlossenem Umschlage aufzubewahren; vorausgesetzt, daß mehrere Prüflinge geprüft werden.

§ 2. Nach der Ausgabe der Stücke hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sofort die Schaumeister zu ernennen und zu benachrichtigen, die den Prüfling während der Arbeit zeitweilig zu überwachen haben.

§ 3. Bei Einlieferung des Gehilfenstückes, die 8 Tage vor jeder Prüfung zu erfolgen hat, ist ein geschlossener Umschlag beizufügen, der als Aufschrift nur die Nummer des Gehilfenstückes und einliegend den Namen des Prüflings enthalten muß.

### Schriftliche Prüfung

§ 4. Der mündlichen Prüfung geht am gleichen Tage die schriftliche Prüfung voraus. Jedem Prüfling wird zu Beginn derselben eine Aufgabe gestellt, z. B. ein Stellengesuch, oder eine Reparaturpreisberechnung, oder eine Kundenrechnung mit Quittung, oder ein Bestellungsschreiben für Waren bzw. Furnituren, oder ein Bemängelungsschreiben über falsch oder schlecht gelieferte Waren.

Die schriftliche Prüfungsarbeit ist nur mit der Nummer des zugehörigen Gehilfenstückes zu bezeichnen; also ohne Unterschrift einzureichen.

### Mündliche Prüfung

§ 5. Die mündliche Prüfung beginnt mit der Besprechung des Gehilfenstückes, im besonderen mit den vorgefundenen Fehlern und Mängeln.

Ferner wird geprüft über Material- und Werkzeugkunde; über Art und Wirkungsweise der Hemmungen und Eingriffe; über Unterschiede zwischen Graham- und Hakengang, sowie zwischen Zylinder- und Ankergang; Berechnung von Schwingungszahlen, Zeigerwerken und Zahnzahlen der Laufwerksräder.

Kenntnisse der einfachen Buchführung unter Berücksichtigung der örtlichen Schulverhältnisse.

Rechte und Pflichten des Versicherten in der Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

### Ergebnis der Prüfung

§ 6. Die Beurteilung bei der Gehilfenprüfung erfolgt nach Punkten. Die Feststellung der Punktzahl hat jedes Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig nach eigenem Ermessen zu bewirken und in einer Prüfungsliste einzutragen.

Die Prüfungsliste muß am Kopfe den Namen des Ausschußmitgliedes tragen.

Die Punktwertung geschieht nach drei Gesichtspunkten: 1. Aeußerer Eindruck, 2. Mechanische Anordnung und Veränderung (Eingriffe, Räderluft, Gang, Spirale), 3. Ausführung der neuen Teile.

Bei der mündlichen Prüfung ist jede Antwort einzeln zu werten und am Schlusse der Prüfung die Wertung von jedem Prüfer zu berechnen.

Die Gesamtzahl der Punkte, die der Prüfling erhalten hat, ergibt sich aus der Zusammenstellung der Resultate der praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Es bezeichnen

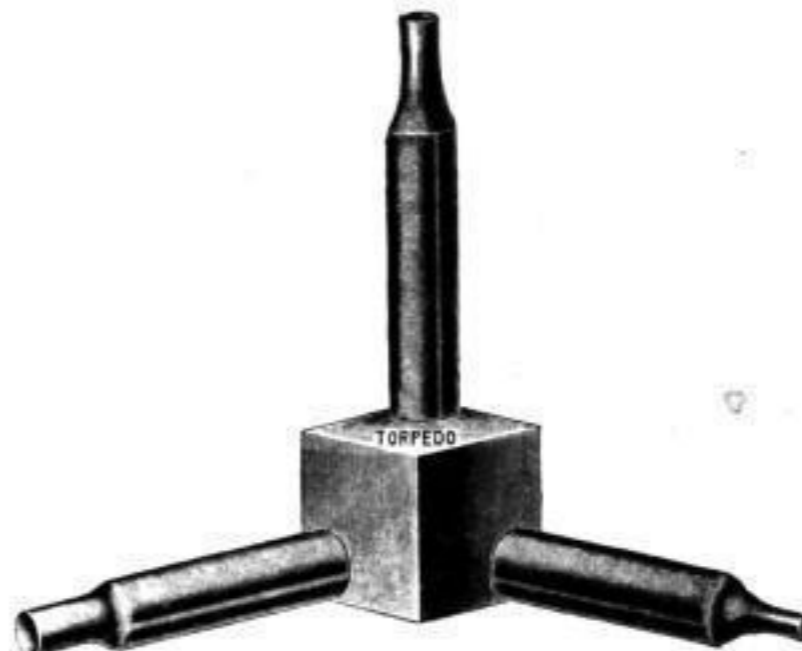
4,1 bis 5 Punkte	= sehr gut = 1;
3,1 " 4 "	= gut = 2;
2,1 " 3 "	= genügend = 3;
1 " 2 "	= ungenügend = 4.

§ 7. Die Prüfungslisten und Zusammenstellungen sind aufzubewahren. Der Prüfungsausschuß hat in der nächsten Innungsversammlung über jede Prüfung Bericht zu erstatten.



### Ein neuer Zeigeramboß

Unsere Abbildung zeigt einen neuen Amboß zum Zeigeraufsetzen, der unter dem Namen „Torpedo-Amboß“ von der Firma Gustav Häusler in Hannover soeben auf den Markt gebracht wird.



Der neue Amboß besteht aus drei Teilen, die in einem Fuße so untergebracht sind, daß immer ein Teil oben zeigt und sofort zum Gebrauch bereit ist. Alles Suchen nach dem richtigen Einsatz fällt also weg.

Die Neuheit ist in vernickelter Ausführung durch alle Furniturenhandlungen zu beziehen.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**